

Stellungnahme zum Antrag 7/2023

Änderung § 19 Absatz 3 (Einwohnerfragestunde) Geschäftsordnung (GO) des Stadtrates

Antragsteller: Stadtratsfraktion AfD/ FW-Endert

Datum: Stadtratssitzung am 08.03.2023, Vorberatung im Hauptausschuss am 02.03.2023

1. *Betreff: Aufhebung von Einschränkungen bei der Einwohnerfragestunde § 19 Abs.3 GO*
2. *Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt im § 19 Abs. 3 der GO des Stadtrates den letzten Satz zu streichen.*

Zu berücksichtigende Rechtsgrundlagen:

§ 28 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA); Beteiligung der Einwohner und Bürger

(2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohnerfragestunde). Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, Fragen zu Beratungsgegenständen zu ermöglichen.

§ 19 Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Burg; Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse führen in öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA durch.

(2) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(3) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. ²Der Fragesteller soll in der Regel seine Frage(n) 10 Tage vor der Sitzung, in der die Fragestunde vorgesehen ist, beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich einreichen. ³Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. ⁴**Angelegenheiten der Tagesordnung der Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.**

(4) ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. ²Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

Stellungnahme:

Die Fraktion AfD/FWG Endert beantragt im § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates den letzten Satz „Angelegenheiten der Tagesordnung der Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein“, durch eine Beschlussfassung zu streichen.

Die o.g. Regelung besteht seit vielen Jahren und soll verhindern, dass sich die Mitglieder in den kommunalen Vertretungen von Fragen in den Einwohnerfragestunden, die oft mit Meinungsäußerungen oder Statements verbunden sind, in ihrem unmittelbaren Abstimmungsverhalten beeinflussen lassen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung üben ihr Ehrenamt im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 43 Abs. 1 KVG LSA).

Dem Gemeinwohl verpflichtet zu sein heißt, sich von allen Einflüssen freizuhalten, eine objektive, unparteiische ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben und nicht einzelnen Gruppen oder etwaigen Betroffenen zu folgen, auch wenn diese eine andere Sicht auf zu treffende Entscheidungen haben.

In der Kommentierung zum KVG LSA (Miller/Grimberg/Gundlach...) sehen die Kommunalrechtsexperten das grundsätzlich auch so. Hier heißt es zum § 28 Abs. 2 KVG LSA (Zitat) „Insbesondere kann festgelegt werden, dass Fragen zu Gegenständen, die im Rahmen der aktuellen Sitzung beraten werden sollen, nicht gestellt werden dürfen. Der Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass solche Fragen grundsätzlich nicht zulässig sind, sondern nur zuzulassen sind, wenn die Geschäftsordnung gesondert vorsieht, dass Fragen auch zu Beratungsgegenständen möglich sind.“ (Zitat Ende)

Mit der Regelung in § 19 der Geschäftsordnung befindet sich die Vertretung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Burg (Stadtrat) bisher also absolut im Rechtsrahmen. Negative Erfahrungen durch die Anwendung dieses Rechtsrahmens sind bisher nicht bekannt.

In der Begründung zu diesem o.g. Beschlussvorschlag schreibt die Fraktion: „Dadurch entsteht der Eindruck das die Bürgerinnen und Bürger vom kommunalen Wirken und Handeln ausgeschlossen werden sollen. Diese Praxis zeugt von wenig Bürgernähe und verhindert eine Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen. Hier besteht Änderungsbedarf.“

Dieser Schlussfolgerung kann leider nicht gefolgt werden. Jede/r Einwohner/in und Bürger/in hat jederzeit die Möglichkeit sich an die einzelnen, gewählten Stadträte, den Vorsitzenden der Stadtrates oder des Ausschusses, die Fraktionen oder den Bürgermeister mit seinem Anliegen zu wenden. Die Sitzungen des Stadtrates werden seit geraumer Zeit via Internet übertragen, so dass eine Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen uneingeschränkt möglich ist. Warum hier eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich sein soll, erschließt sich der Verwaltung nicht.

Fazit:

Aus den bisherigen Argumentationen folgend wird dem Stadtrat empfohlen, den Antrag 7/2023 der Fraktion AfD/FWG Endert auf Änderung des § 19 der Geschäftsordnung nicht zuzustimmen.